Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster

Flur: 181

Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 69

zwischen Dahlweg und Südstraße

gem. §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 GO NW

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Text zur 2. Änderung siehe Rückseite

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.

Münster (Westf.), den 20. Juli 1966

(Jacobs)
Stadtvermessungs-Oberamtmann

Gebäudebestand

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Verkehrs- Versorgungs- und Entwässerungsanlagen

- Bordstein
- Schiebekappe - Gas
- Schiebekappe - Wasser
- Hydrant
- Kanalschacht
- Einlaufschacht
- Mauer
- Regenwasserkanal
- Gaslaterne
- Elektrische Laterne, Lichtmast
- Kabelkasten, oberirdisch
- Kabelkasten, unterirdisch
- Stahlrohrmast
- Holzmast
- Hecke, Zaun
- Schmutzwasserkanal

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Messungslinie
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Bebauung

Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichen - VO.

Baulinien, Baugrenzen, Straßenbegrenzungslinien, Höhen usw.

bereits festgesetzt	neu festgesetzt
Baulinie	
Baugrenze	
Bebauungstiefe	
Straßenbegrenzungslinie	
- 57,64 Höhe ü.N.N.	

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung der Baugebiete bzw. von Teilgebieten
- Abgrenzung sonst. Festsetzungen, (z.B. Fläche für Gemeinbedarf)
- Abgrenzung für Stellplätze usw.

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Öffentliche Wegeflächen
- Private Wegeflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- GmSt Gemeinschaftsstellplatz
- GmG Gemeinschaftsgarage
- G - Garage
- Spo - Sportplatz
- Sp - Spielplatz

Art und Maß der baulichen Nutzung

Baugebiete

WS	Kleinsiedlungsgebiet	MK	Kerngebiet
WR	Reines Wohngebiet	GE	Gewerbegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
MI	Mischgebiet	SW	Wochenendhausgebiet
MD	Dorfgebiet	SO	Sondergebiet

- GRZ - Grundflächenzahl
- GFZ - Geschoßflächenzahl
- BMZ - Baumassenzahl

- Vollgeschosse vorhandener Gebäude, auch bei Neubau verbindlich
- Vollgeschosse und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- Abgeänderte Zahl der Vollgeschosse vorhandener Gebäude
- Vollgeschosse neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
- Dachgeschoßausbau nicht zulässig
- Dachgeschoßausbau zulässig

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt geferligt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 27. September 1965

(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 28. Sept. 1965

(Dr. Dübbers) Stadtbaurat
(Brinkmann) Städt. Oberbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 29. März 1966 aufgestellt worden.

Münster, den 30. März 1966

Oberstadtdirektor
Ratsherr
Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 2. Mai bis 2. Juni 1966 offengelegen.

Münster, den 6. Juni 1966

Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Jacobs)
Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 durch den Rat der Stadt am 18. Juli 1966 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 19. Juli 1966

Oberstadtdirektor
Ratsherr
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 hiermit genehmigt.

Münster, den 2. März 1967

Der Regierungspräsident
- 31.3.a 5204 -
Im Auftrag

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 i. ortsüblicher Bekanntmachung vom 15. März 1967 öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 6 vom 23. März 1967 ist der Plan rechtsverbindlich geworden.

Münster, den 30. März 1967

Der Oberstadtdirektor
I. V.
(Dr. Dübbers)
Stadtbaurat
(Große Bockhorn)
Stadtvermessungs-Oberinspektor

Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt

Bebauungsplan (Text)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 (Dahlweg-Südstraße) vom 23. 3. 1967

Die Grundstücke Südstraße 100 und Augustastraße 73, Flur 181, Flurstücke 1079, 1080 und 436 werden, wie auf dem Bebauungsplan Nr. 69 vom 23. März 1967 in grün dargestellt, als "Öffentliche Grünfläche" (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG) festgesetzt.

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 28. Januar 1974 aufgestellt worden.

Münster, den 28. 2. 1974

Oberbürgermeister
Bürgermeister
Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 25. März bis 25. April 1974 offengelegen.

Münster, den 26. April 1974

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Plan ist gemäß § 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV NW 1969 S. 656 durch den Rat der Stadt am 27. Mai 1974 beschlossen worden.

Münster, den 21. Juni 1974

Bürgermeister

In Verbindung mit § 2 (7)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 21. August 1974 (- 32.34.1-5209-102/74 -) genehmigt worden.

Münster, den 21. August 1974

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Reg.-Baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auflegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 38 vom 19. Oktober 1974 bekanntgemacht worden.

Münster, den 22. Oktober 1974

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Stadtvermessungsoberamtmann

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.

Münster (Westf.), den 28. Juni 1974

(Dipl.-Ing. Graf.) Große Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann

Postamt

Landwirtschafts-schule

Spielwiese

Öffentliche Grünfläche

Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung)

Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen)

Sankt-Josefs-Kirchplatz

Hammer Straße

Kronprinzenstraße

Annenstraße

Blücherstraße

Südstraße

Dahlweg

Augustastraße

A Betreuter Spielplatz

B Bolzplatz

C Spielwiese

MI II (Postamt) GRZ=0,4 GFZ=0,7

Spielplatz

Bebauungsplan (Text)

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 (Dahlweg – Südstraße) vom 23.3.1967

Der Bebauungsplan Nr. 69 – Dahlweg/Südstraße – vom 23. 3. 1967 wird gemäß § 2 (1) und (7) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) wie folgt geändert:

Die im Bebauungsplan Nr. 69 für Teile des ehemaligen Flurstücks 1128 (jetzige Flurstücksbezeichnung 1176) der Flur 181 und die ehemaligen Flurstücke 1091, 1092 (jetzige Bezeichnung Flurstück 1167) der Flur 181 getroffene Festsetzung als öffentliche Grünfläche gemäß § 9 (1) 8 BBauG wird für die in violett umgrenzten und mit A, B und C bezeichneten Bereiche wie folgt geändert:

1. Der mit A. bezeichnete Bereich wird als "Betreuter Spielplatz" festgesetzt. Für den Westteil dieser Fläche wird zusätzlich ein überbaubarer Bereich, wie in violett dargestellt, für eine bis zu 2-geschossige Bebauung zur Errichtung von Gruppenräumen, einem Kiosk, einer offenen Halle und einem Materiallager als Zubehör zum Spielplatzangebot festgesetzt.

2. Die mit B. bezeichnete Fläche wird als "Bolzplatz",

3. die mit C. bezeichnete Fläche wird als "Spielwiese" festgesetzt.

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.

Münster (Westf.), den 21. Nov. 1975

STADT MÜNSTER 41

Diese 2. Änderung ist gemäß § 2 (1) und (7) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 7. Oktober 1974 aufgestellt worden.

Münster, den 11. Oktober 1974

Oberbürgermeister

Bürgermeister
~~Ratsherr~~

Schriftführer

Diese 2. Änderung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 28. Okt. bis 28. November 1974 offengelegen.

Münster, den 29. Nov. 1974

Der Oberstadtdirektor
I.A.

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann

Diese 2. Änderung ist gemäß §§ 2 und 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 mit Änderung vom 11. 7. 1972 durch den Rat der Stadt am 3. Februar 1975 beschlossen worden.

Münster, den 12. Febr. 1975

Oberbürgermeister

Bürgermeister
~~Ratsherr~~

Schriftführer

Diese 2. Änderung ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 2 (7) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 17. Juli 1975 (Az.: - 34.1 - 5201 -) genehmigt worden.

Münster, den 17. Juli 1975

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieser 2. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 20 vom 29. Aug. 1975 bekanntgemacht worden.

Münster, den 2. Sept. 1975

Der Oberstadtdirektor

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann

STADT MÜNSTER 41